

Initiativantrag Nr. C 101 der Delegierten Julia Klöckner, Josef Rosenbauer, Christian Baldauf und weiterer 27 Delegierter

Für einen kinder- und familiengerechten Generationenvertrag

1. Verfassungsrechtlicher Auftrag

Gesetzlich versicherte Eltern sichern die Funktionsfähigkeit von umlagefinanzierten Sozialversicherungssystemen nicht nur durch ihre Beitragszahlung, sondern auch durch die Betreuung und Erziehung von Kindern. Durch ihre Erziehungsleistung sorgen sie für nachwachsende Versichertengenerationen. Deshalb ist nicht nur der Versicherungsbeitrag, sondern auch die Kindererziehungsleistung im sozialen Sicherungssystem konstitutiv. Durch die Nicht-Berücksichtigung des generativen Beitrags von Erziehenden im Beitragsrecht der Sozialversicherung kommt es zu einer Umverteilung von den Erziehenden zu den Kinderlosen.

Sowohl demografiebedingte Beitragssatzsteigerungen als auch Leistungseinschnitte betreffen alle Versicherten, unabhängig davon, ob sie selbst Kinder erzogen und damit einen generativen Beitrag zum Erhalt der Umlagesysteme geleistet haben, oder nicht. Somit werden Erziehende ungerechtfertigt benachteiligt, obwohl sie ihren generativen Beitrag leisten. Sie müssen die Folgen der Kinderlosigkeit Anderer finanziell in gleichem Maße mittragen. Dies geht zu Lasten der intragenerationalen Gerechtigkeit.

Das Bundesverfassungsgericht hat dies erkannt und mit Urteil vom 03.04.2001 entschieden, es sei mit Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG nicht vereinbar, daß gesetzlich Versicherte in der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen, mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden. Hierbei betonte das Bundesverfassungsgericht auch die Bedeutung dieser Entscheidung für andere Zweige der Sozialversicherung.

2. Bisherige politische Umsetzung

Die damalige rot-grüne Bundesregierung unter Bundeskanzler a.D. Schröder hat diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt, in dem nicht der generative Beitrag von Erziehenden, sondern die Kinderlosigkeit von Versicherten seit dem 01.01.2005 mit einem Beitragszuschlag von 0,25 Beitragssatzpunkten in der sozialen Pflegeversicherung berücksichtigt wird. Hier wurden das sozialpolitische Ziel, mehr Geld in die Pflegeversicherung zu geben, in Konkurrenz zu familienpolitischen Zielen gesetzt. Dies war sozialpolitisch unnötig, familienfeindlich und gegen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

3. Mehr Gerechtigkeit für Familien

Während der Staat den generativen Beitrag von Erziehenden bei der Einkommenssteuer durch entsprechende Steuerfreibeträge für Kinder honoriert, wird er bei der Erhebung von Sozialabgaben weiterhin nicht beachtet. Wenn aber der Staat einer Generation, die weniger Kinder zur Welt gebracht hat, Leistungskürzungen zumutet – wie z.B. durch das mittel- bis langfristige Absenken des Rentenniveaus, muß er auch den Kinderlosen höhere Sozialversicherungsbeiträge gegenüber Erziehenden zumuten können.

Zur Schaffung eines kinder- und familiengerechten Generationenvertrags sollen die Beitragssätze in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung nach der Anzahl der Kinder gestaffelt werden, indem Versicherte für die Zeit der Kindererziehung einen Beitragsbonus erhalten. Das entlastet die Familien und schafft mehr Gerechtigkeit zwischen Familien und Kinderlosen. Die anstehende Anhebung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung zum 01.01.2011 wäre eine erste Möglichkeit, dies umzusetzen.

(Die Antragskommission empfiehlt, den Antrag C101 an den Bundesfachausschuss Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu überweisen.)